

Anordnung über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Februar 1979

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend KTA genannt) ist das Organ des Ministeriums für Verkehrswesen für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf den Gebieten

- der technischen Sicherheit für Straßenfahrzeuge, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —¹ unterliegen;
- des rationellen Kraftstoffeinsatzes;
- des Fahrschulwesens und
- der Richtwertbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des KTA betreffen nicht bestehende zentrale Festlegungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Straßenfahrzeugen im Bereich der bewaffneten Organe.

(3) Das KTA ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordnete Einrichtung, juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Das KTA gliedert sich in die Zentralstelle und die Bezirksstellen.

§ 2

(1) Das KTA hat folgende staatliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Erarbeitung von Regelungen im Rahmen der Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung internationaler und nationaler Rechtsvorschriften für den Bau und Betrieb von Straßenfahrzeugen;
- Erteilung der Betriebserlaubnis für Straßenfahrzeuge und für prüfpflichtige Bau- und Zubehörteile gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — sowie die Durchführung von Prüfungen und Messungen bezüglich der Einhaltung dazu erlassener Rechtsvorschriften;
- Gewährleistung einer den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechenden Verkehrssicherheit bei zu importierenden Straßenfahrzeugen, Bau- und Zubehörteilen durch Erteilung von Zustimmung zum Import vor Abschluß der Einfuhr- und Importverträge auf Antrag der Importbetriebe. Die Zustimmung zum Import kann an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden werden;
- Prüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern entsprechend den Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß dem Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)²;

- Prüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel im internationalen Verkehr;
- Überprüfung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, zu deren Antrieb Gasanlagen verwendet werden, Erteilung von Genehmigungen zum Einbau sowie Zulassung von Propangasverbrauchsgeräten in zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger;
- Typprüfung von Motoren für Sportboote;
- Ermittlung und Festlegung der Kraftstoffverbrauchsrichtwerte für Straßenfahrzeuge sowie Lösung weiterer technischer Grundaufgaben zur Sicherung eines rationellen Einsatzes von Kraftstoffen;
- Richtwertbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, für die in der Deutschen Demokratischen Republik keine Einzelhandels- oder Industrieabgabepreise bestehen;
- Prüfung und Zulassung von Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Ausbildung in den Fahrschulen sowie Anleitung und Kontrolle der Fahrschulen gemäß der Fahrschulordnung — FO —³.

(2) Das KTA unterstützt im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Rechtspflegeorgane bei der Untersuchung von Straftaten und der Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten durch die Anfertigung von Sachverständigengutachten.

(3) Das KTA analysiert technische Mängel an Straßenfahrzeugen und Bau- und Zubehörteilen, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — unterliegen, soweit Art, Umfang und Schwere dieser Mängel das erfordern und die erteilte Betriebserlaubnis und andere gemäß den Rechtsvorschriften durch das KTA erteilte Genehmigungen beeinflussen. Das KTA veranlaßt in diesen Fällen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

(4) Das KTA nimmt auf Antrag Wertermittlungen von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern vor.

(5) Für die gemäß den Absätzen 1 bis 4 durchzuführenden Aufgaben werden Gebühren auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

§ 3

(1) Der Leiter des KTA erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Verfahrens-, Prüf- und Abnahmevorschriften.

(2) Das KTA erteilt in Durchführung seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit Zustimmungen, Erlaubnisse, Berechtigungen und Bescheinigungen. Diese können in ihrer Gültigkeit zeitlich begrenzt oder mit Auflagen gemäß Abs. 3 verbunden werden. Bei Vorliegen schwerwiegender, die technische Sicherheit beeinträchtigender Mängel können die Zustimmungen, Erlaubnisse, Berechtigungen, und Bescheinigungen verweigert bzw. widerrufen werden.

(3) Bei Verstößen gegen die in der Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf den Gebieten

- der Verkehrssicherheit,
- des Umweltschutzes,
- des Fahrschulwesens

sowie zur Abstellung anderer festgestellter Mängel kann das KTA den Leitern wirtschaftsleitender und staatlicher Organe, der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Dienststellen Auflagen erteilen.

(4) Der Leiter des KTA legt für die Mitarbeiter des KTA die Befugnisse zur Erteilung von Auflagen fest.

¹ Z. Z. gut die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416).

² Z. Z. gilt: Bekanntmachung vom 17. April 1974 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. I Nr. 16 S. 285).

Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Sonderdruck Nr. 773 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gilt die Fahrschulordnung (FO) vom 11. Mai 1977 (GBl. I Nr. 24 S. 301).